

## **Änderungen im Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten:**

### **„20. Nachtrag vom 24. November 2025“**

#### **1. In § 21 wird folgender Abs. 2a ergänzt:**

(2a) Abweichend von Abs. 2 können Arbeitsverhältnisse, welche aufgrund einer Projektfinanzierung durch Dritte begründet wurden, auch nach dem vollendeten fünften Dienstjahr zum Letzten eines jeden Kalendermonats gekündigt werden, wenn der Wegfall oder die Reduzierung der Projektfinanzierung durch Dritte einer Beschäftigung an der betreffenden Organisationseinheit nicht nur vorübergehend entgegensteht.

#### **2. In § 81 werden folgende Abs. 26 und 27 angefügt:**

(26) Die Änderung des 20. Nachtrags wird mit 1.1.2026 wirksam und tritt mit 31.12.2029 außer Kraft.

(27) Für Arbeitsverhältnisse, welche aufgrund einer Projektfinanzierung durch Dritte begründet und zwischen 1.1.2026 und 31.12.2029 entfristet wurden, gilt § 21 Abs. 2a unabhängig von Abs. 26 auch nach dem 31.12.2029 weiter.

## Anhang 2

### Gemeinsame Erklärung der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst und des Dachverbands der Universitäten zu § 21 Abs. 2a:

Das gemeinsame Anliegen der Kollektivvertragsparteien ist es, die Zahl der unbefristeten Arbeitsverträge unter Berücksichtigung der jeweiligen universitären Rahmenbedingungen zu erhöhen. Auch nach der Intention des BMFWF (siehe ua Leistungsvereinbarungen 2025 – 2027) soll beim drittmittelfinanzierten Personal die Möglichkeit einer Weiterbeschäftigung über die Befristungsgrenze hinaus, gegeben sein. Dies erfordert entsprechende Gestaltungsmöglichkeiten bei Wegfall in der Drittmittelfinanzierung.

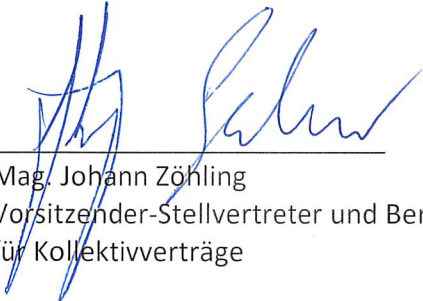
Die nachfolgende Ergänzung des § 21 um Abs. 2a ermöglicht es den Universitäten, abweichend von Abs 2 Arbeitsverhältnisse aus Drittmittelprojekten auch nach fünf Jahren zum letzten des Monats zu beenden, wenn die Drittmittel – etwa aus Gründen, die an den Projektfinanzierer:innen oder auch in der Person der Arbeitnehmer:innen liegen können – entfallen oder reduziert werden. Diese Ergänzung sehen die Kollektivvertragsparteien als gemeinsames Signal, künftig im Drittmittelbereich Entfristungen vorzunehmen, um bewährten Mitarbeiter:innen weiterhin die Möglichkeit zu bieten, mit Drittmittelprojekten für die Universität tätig zu sein und auch bei Überschreiten der Grenzen des § 109 UG Projekte einreichen zu können. Ein Rechtsanspruch auf Entfristung besteht weiterhin nicht.

Die Regelung des Abs 2a soll nur dann zum Tragen kommen, wenn der Wegfall oder die Reduzierung der Projektfinanzierung durch Dritte einer Beschäftigung an der betreffenden Organisationseinheit nicht nur vorübergehend entgegensteht. Dabei ist von einer Überbrückungsdauer bis zur Neu- bzw. Weiterfinanzierung durch Drittmittel der betreffenden Organisationseinheit von längstens 12 Monaten auszugehen.

§ 21 Abs 2a soll befristet und damit nur für Drittmittel finanzierte Arbeitsverhältnisse gelten, die zwischen 01.01.2026 und 31.12.2029 entfristet wurden. Die Kollektivvertragsparteien werden 2029 die neue Bestimmung und deren Auswirkung aus den Jahren 2026-2028 (Bericht aller Universitäten) evaluieren und rechtzeitig Verhandlungen über eine allfällige Verlängerung aufnehmen. Es handelt sich bei dieser Regelung um eine Art „Sunset-Legislation“, die, per 31.12.2029 erlischt, sollten die Kollektivvertragsparteien keine Verlängerung vereinbaren. Für die Dienstverhältnisse, die innerhalb des Zeitraums 1.1.2026 bis 31.12.2029 entfristet werden, gilt diese Regelung weiterhin. Bei positiver Entwicklung und Evaluierung (erhöhte Zahl der unbefristeten Anstellungen von drittmittelbeschäftigten Frauen und Männern sowie Unterstützung der Beantragung der Finanzierung der Selbstanstellung zur Bearbeitung eines wissenschaftlichen Projekts über die Höchstgrenze für befristete Arbeitsverhältnisse hinaus durch die Universitätsleitungen) wird von beiden Seiten eine Verlängerung angestrebt.

Wien, am 24. November 2025


Österreichischer Gewerkschaftsbund  
Gewerkschaft Öffentlicher Dienst



---

Mag. Johann Zöhling  
Vorsitzender-Stellvertreter und Bereichsleiter  
für Kollektivverträge

Dachverband der Universitäten



---

Vizerektorin Mag.<sup>a</sup> Gerda Müller  
Vorsitzende